

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

Nummer:	32
vom:	2020-03-11
Autor:	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Detailhändler und gleichgestellte

## Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen - weitere Klärungen und Neuigkeiten

Bekanntlich<sup>1</sup> sind Einzelhändler und jene Subjekte, die Leistungen erbringen, welche dem Einzelhandel gleichgestellt sind<sup>2</sup> ab 1.1.2020 (bzw. ab 1.7.2019 für Subjekte mit "gesamten" Umsatzvolumen des Jahres 2018 über 400.000<sup>3</sup>) verpflichtet<sup>4</sup>:

- die Tageseinnahmen zu speichern und telematisch der Agentur der Einnahmen zu übermitteln;
- dem Kunden das sog. "Handelsdokument" (gemäß Ministerialdekret DM 7.12.2016) aushändigen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Klarstellungen, die kürzlich von der Agentur der Einnahmen<sup>5</sup> in dieser Hinsicht herausgegeben wurden.

### 1 Verpflichtungen und Befreiungen

Für Einzelhändler und gleichgestellte Subjekte bringt die **Verpflichtung** der Speicherung und elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen folgendes mit sich:

- die Eintragung in das Register der Tageseinnahmen ist nicht mehr Pflicht. Die Informationen desselben Registers sind jedoch weiterhin für die Abrechnung der Mehrwertsteuer und für die Verbuchung der Einnahmen zwecks Einkommenssteuern erforderlich;
- für die ersten sechs Monate der Verpflichtung<sup>6</sup> werden **keine Verwaltungsstrafen** verhängt, wenn die Daten bis zum Ende des Monats, welches auf den Monat folgt, in dem die Operationen durchgeführt werden, über das auf der Website der Agentur verfügbare Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" ("*Fatture e corrispettivi*") übermittelt werden und die MwSt. termingerecht liquidiert wird; **für Operationen des zweiten Halbjahres 2019 werden keine Verwaltungsstrafen verhängt, wenn die Daten bis zum 30.4.2020 übermittelt werden**<sup>7</sup>, für die Einnahmen die herkömmliche

1 Siehe auch unsere anderen Rundschreiben zu diesem Thema: Nr. 50/2019, Nr. 61/2019, Nr. 92/2019 und Nr. 5/2020.

2 Art. 22 DPR 633/72

3 Erlass Ag. Einnahmen vom 8.5.2019 Nr. 47/E: der zu berücksichtigende Umsatz des vorherigen Geschäftsjahres ist daher der Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen - und nicht derjenige, der sich auf eine oder mehrere der verschiedenen von ihm ausgeübten Tätigkeiten bezieht

4 Gemäß Art. 2 Abs. 1 DLgs. 127/2015

5 Rundschreiben Nr. 3/E vom 21.2.2020

6 1.7 - 31.12.2019 bzw. 1.1 - 30.6.2020 abhängig vom Ablauf der Verpflichtung

7 Erlass vom 10.2.2020 Nr. 6/E

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Registrierkasse verwendet wird oder Steuerquittungen ausgestellt werden und die MwSt. termingerecht liquidiert wird;
- Subjekte, die ab 1.1.2020 hierzu verpflichtet wären, aber bis zum **30.6.2020** noch über **keine telematische Registrierkasse RT<sup>8</sup> verfügen**, müssen, wenn Sie die Verwaltungsstrafen vermeiden wollen:
    - (a) die Einnahmen durch Steuerquittungen oder Kassenbons ("*scontrini*") belegen;
    - (b) die relevanten Daten bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Operation durchgeführt wurde, der Agentur der Einnahmen über dessen Web-Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" ("*Fatture e corrispettivi*") übermitteln<sup>9</sup>;
    - (c) die MwSt. korrekt und termingerecht abführen/liquidieren;
  - bei nicht **funktionsfähiger telematischer Registrierkasse (RT)** ist es dennoch notwendig, die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen durchzuführen; die Speicherung muss durch alternative Methoden ersetzt werden, d.h. durch die Aufzeichnung der einzelnen täglichen Vorgänge in einem eigens hierfür vorgesehenen Register, das auch elektronisch geführt werden kann; es wird dann unerlässlich sein, die gleichen Daten über das Notfall-Webverfahren zu übermitteln, das auf dem Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" verfügbar ist ("*Fatture e Corrispettivi*" - "*trasmissione per dispositivo fuori servizio*");
  - **Fehlende Internet-Verbindung** für die Registrierkasse: das Gerät wird dennoch in der Lage sein, die Tageseinnahmen zu speichern, demnach ist es notwendig, die von der Registrierkasse vorbereitete Datei zu extrahieren und über den Notfall-Webdienst zu senden ("Übertragung per Upload" - "*trasmissione mediante upload*");
  - weiteres ist mit Bezug auf die **gemäß Ministerialdekret (DM) vom 10.5.2019<sup>10</sup>** ausdrücklich **ausgeschlossenen** Operationen und Subjekte folgendes festzuhalten:
    - a) der Steuerpflichtige kann mit einer Registrierkasse (RT) auch **freiwillig** Operationen speichern und übermitteln, obwohl keine Pflicht hierzu besteht;
    - b) bei Operationen, die mit den **befreiten** Operationen verbunden sind oder zusammenhängen, besteht keine Verpflichtung zur Speicherung und Versendung, unabhängig vom Umsatzvolumen; während die Pflicht für jene Operationen besteht, die mit "verpflichteten" Operationen verbunden sind (wenn es sich nicht um geringfügige d.h. "marginale" Operationen handelt);
    - c) Bei "marginalen" Operationen gilt der Ausschluss nur, wenn diese Operationen im vorherigen Geschäftsjahr nicht mehr als 1% des Gesamtumsatzvolumens ausgemacht haben;
  - die Verpflichtung zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen gilt auch für Subjekte im Pauschalsystem, außer es gilt ein entsprechender Ausschlussgrund.

## 2 Das Handelsdokument

Für Lieferungen/Leistungen, für welche die Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen Pflicht ist, gilt:

- es muss das Handelsdokument ausgestellt werden, es sei denn, für die Lieferung/Leistung wird eine Rechnung, auch eine vereinfachte<sup>11</sup>, ausgestellt;
- die Mindestanforderungen für dieses Handelsdokument sind<sup>12</sup>:
  - Beschreibung der erbrachten Waren/Dienstleistungen<sup>13</sup> ;
  - Angabe des Gesamtentgelts und des gezahlten Entgelts;
  - die Angabe des Steuerkodex / der MwSt.-nummer (um dem Dokument steuerliche Gültigkeit zu verleihen) des Käufers, wenn dieser genannte Angaben spätestens

<sup>8</sup> Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 15/2019 e Erlass Ag. Einnahmen Nr. 6/2020

<sup>9</sup> Gemäß den Angaben in der oben genannten Ausführungsverordnung vom 4. Juli 2019

<sup>10</sup> wie durch Ministerialdekret (DM) 24.12.2019 abgeändert

<sup>11</sup> gemäß Artikel 21 und 21-bis DPR 633/72

<sup>12</sup> DM 7.12.2016

<sup>13</sup> "kann kurz, aber muss ausreichend sein, um die Dienstleistung oder das Gut zu identifizieren. Als Beispiel sei hier die Beschreibung "Vor- oder Nachspeise, Hauptspeise" oder "vollständige Mahlzeit" genannt (Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 3/2020)

zum Zeitpunkt der Operation verlangt,

## 2.1 Zeitpunkt der Ausstellung des Handelsdokuments

Das Handelsdokument muss ausgestellt werden<sup>14</sup>:

- zum Zeitpunkt der Zahlung des vollen Entgelts oder der Anzahlung;
- oder
- zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe der Waren oder der Fertigstellung der Dienstleistung, wenn vor der Zahlung.

## 2.2 Mehrwertsteuer-Pflichten

Bei Lieferungen und Leistungen, die MwSt.mäßig<sup>15</sup> als erbracht gelten (da Übergabe/Lieferung von Waren oder Bezahlung der Dienstleistung erfolgt ist usw.) muss der Umsatz alternativ wie folgt belegt werden:

- Handelsdokument, mit anschließender Speicherung / Versendung der entsprechenden Daten;
- Sofort-Rechnung;
- aufgeschobene Rechnung: In diesem Fall kann das Handelsdokument als ein Dokument (ähnlich dem Warenbegleitschein DDT) verwendet werden, das geeignet ist, die Leistung, dessen Verrechnung aufgeschoben ist, zu identifizieren<sup>16</sup>.

## 2.3 Verkauf von Waren "ohne Bezahlung"

Im Falle des **Verkaufs von Waren "ohne Bezahlung"** gilt folgendes:

- es ist notwendig die Operation zu speichern und ein Handelsdokument mit dem Nachweis der "nicht bezahlte Leistung" auszustellen;
- zum Zeitpunkt der darauf folgenden Zahlung des Restbetrags ist es nicht notwendig, ein neues Handelsdokument zu erstellen, da mit der Übergabe/Lieferung der Waren bereits die Leistung MwSt.mäßig schon erbracht (und demnach besteuert) worden ist. Der Händler kann die Zahlung mit einem einfachen Zahlungsbeleg oder direkt auf dem bereits ausgestellten Handelsdokument nachweisen.

**Alternativ** kann der Verkäufer die durchgeführte, aber nicht bezahlte Operation, mit einer (normalen/vereinfachten) Sofort-Rechnung oder einer aufgeschobenen Rechnung bescheinigen. Im letzteren Fall (aufgeschobene Rechnung) kann das Handelsdokument (das für den betreffenden Fall mit "nicht eingezogener Gegenleistung" vorliegt) als ein Dokument (ähnlich dem Warenbegleitschein-DDT) verwendet werden, das geeignet ist, die Leistung, dessen Verrechnung aufgeschoben ist, zu identifizieren.

## 2.4 Erbrachte Dienstleistungen "ohne Bezahlung"

Wenn eine **Dienstleistung** bei Fertigstellung "ohne Bezahlung" erfolgt, gilt folgendes:

- es ist notwendig die Operation zu speichern und ein Handelsdokument mit dem Nachweis der "nicht bezahlten Leistung"<sup>17</sup> ausstellen;
  - zum Zeitpunkt der Zahlung ist es notwendig:
    - ein **neues Handelsdokument** mit den Identifizierungselementen des vorherigen Handelsdokuments zu erstellen, da MwSt.mäßig die Operation bereits bei Zahlung erbracht (und demnach besteuert) worden ist
- oder

14 Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umsatzerbringung zwecks MwSt. (und damit auf die MwSt.-abrechnung) da hierfür weiterhin die Bestimmungen des Art. 6, Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72 (Lieferung/Versand der Waren, Bezahlung der Dienstleistung usw.) gelten.

15 Art. 6, DPR Nr. 633/72

16 In diesem Fall muss das Handelsdokument auch einen steuerlichen Wert haben und daher auch den Steuerkodex oder die Mehrwertsteurnummer des Kunden enthalten, die auf dem Dokument selbst angegeben wird (Art. 21, Punkt 4), Buchstabe a) DPR 633/1972)

17 Ein Beispiel ist die Ersetzung der Kantinendienste durch "Essensgutscheine" (Antworten der Ag. der Einnahmen Nr. 394 vom 7.10.2019 und Nr. 419 vom 23.10.2019).

- eine Sofort-Rechnung auszustellen (innerhalb von 12 Tagen nach Zahlung).

**Alternativ** kann der Dienstleistungserbringer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistung eine Sofort-Rechnung ausstellen<sup>18</sup>.

## 2.5 Keine Stempelsteuer

Wie bei Steuerquittungen und Kassenbons ist auch bei Handelsdokumenten keine Stempelsteuer anzubringen, auch wenn die Leistung "ohne" Mehrwertsteuer abgerechnet wird. Eine Stempelsteuer ist gegebenenfalls nur bei Rechnungen anzubringen.

## 3 Rückgabe, Stornierung oder "nicht eingennommene Entgelte"

In Bezug auf die Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit Handelsdokumenten bei "nicht eingennommenen Entgelten"<sup>19</sup>, zurückgegebener Ware oder annullierte Operationen<sup>20</sup> hat sich die Agentur der Einnahmen<sup>21</sup> wie folgt geäußert:

- bis zum 30.6.2020: gemäß den geltenden technischen Spezifikationen (Datensätze) werden auch die Daten der Geschäftsdokumente bezüglich "nicht eingennommener Entgelte", Rückgabe von Waren oder Stornierungen, an die Agentur übermittelt, mit der Folge einer **Nicht-Übereinstimmung** zwischen den gesendeten Daten und den Daten, die für die periodischen MwSt.-abrechnung übermittelt werden; daher wird die Agentur der Einnahmen bei Operationen, die bis zum 30. Juni 2020 durchgeführt werden, die Tatsache berücksichtigen, dass eine Nicht-Übereinstimmung zwischen den gesendeten Daten der Tageseinnahmen und den periodischen MwSt.-abrechnungen auf die oben aufgeführten Fälle zurückzuführen sein könnte;
- ab dem 1.7.2020: Mit dem Inkrafttreten der neuen technischen Spezifikationen<sup>22</sup> (Datensätze) werden die an die Agentur der Einnahmen übermittelten Daten detailliertere Informationen enthalten, welche die oben genannten Fälle hervorheben (nicht eingegangenen Entgelte, zurückgegebene Ware oder annullierte Operationen).

### 3.1 Retrograde Berechnung (die sog. "Ventilazione") der MwSt. im Einzelhandel

Dieses Verfahren gilt weiterhin wie üblich, da es auch ausdrücklich in den technischen Spezifikationen der Funktionsbeschreibung der Registrierkassen RT vorgesehen ist.

Gemäß den derzeit geltenden Datensätzen<sup>23</sup> ist auf dem Handelsdokument anstelle des Mehrwertsteuersatzes der Begriff "*AL - Altro non IVA*" anzugeben. Gemäß den ab 1.7.2020 in Kraft tretenden Spezifikationen ist auf dem Handelsdokument anstelle des Mehrwertsteuersatzes der Begriff "*VI - Ventilazione IVA*" anzugeben.

## 4 Die neuen technischen Anweisungen

Ab dem **1. Juli 2020** können die Tageseinnahmen nur noch in Übereinstimmung mit den neuen Datensätzen übermittelt werden<sup>24</sup>. Um dieser Anpassung der Registrierkassen RT genügend Zeit zu lassen, ist es ab dem **1. März 2020** möglich, die Daten der Tageseinnahmen gemäß den neuen technischen **Anweisungen Version 9.0**<sup>25</sup> aufgrund der bereits geltenden

18 In Bezug auf die **aufgeschobene Rechnung** (bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Transaktion durchgeführt wurde) hat die Agentur bereits in der Vergangenheit (zuletzt in der Antwort vom 21.1.2020, Nr. 8) klargestellt, dass bei Dienstleistungen diese Art der Verrechnung nur in Bezug auf Dienstleistungen möglich ist, die für MwSt-Zwecke im Referenzmonat durchgeführt (d.h. bezahlt) wurden. Es ist daher nicht möglich, eine aufgeschobene Rechnung auszustellen, wenn die Dienstleistungen des Monats nicht bezahlt wurden.

19 siehe Antworten des Finanzamtes Nr. 394 vom 7.10.2019 und Nr. 419 vom 23.10.2019)

20 siehe auch Rechtsgrundsatz vom 1.8.2019, Nr. 21.

21 Rundschreiben der Ag. der Einnahmen vom 21.2.2020, Nr. 3/E

22 gemäß Verordnung vom 20.12.2019

23 siehe auch Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 420/2019

24 gemäß Anlage zur Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 20.12.2019 Nr. 1432217, benannt "TIPI DATI PER I CORRISPETTIVI-**versione 7.0 - marzo 2020**"

25 [https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato\\_prov\\_v\\_20122019\\_sp\\_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato_prov_v_20122019_sp_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16)

aber angepassten Datensätze<sup>26</sup> oder **alternativ** gemäß den vorgesehenen **neuen Datensätzen**<sup>27</sup> zu übermitteln, die auf der Web-Plattform der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wurden<sup>28</sup>.

#### 4.1 Neuigkeiten zur Speicherung und zur Übermittlung der Tageseinnahmen

Gemäß den neuen technischen Anweisungen (Version 9.0)<sup>29</sup>:

- wird klargestellt, dass die Speicherung der Tageseinnahmen mit dem Zeitpunkt der **Erbringung der Lieferung/Leistung** zusammenfallen muss, während die Übermittlung der Daten innerhalb von 12 Tagen ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann<sup>30</sup>;
- wird das Zeitfenster, innerhalb dessen die Daten übermittelt werden müssen, geändert (insbesondere wird festgestellt, dass während **3:00 - 5:00 Uhr morgens keine Übermittlungen** möglich sind);
- wird präzisiert, dass sich die Daten der übermittelten Tageseinnahmen auf das im Feld "Data Ora Rilevazione" gemeldeten Datum beziehen<sup>31</sup>. Im Falle der **Schließung der Kassa nach 24 Uhr** des Tages der Eröffnung derselben, ist es daher für die korrekte Zuordnung der Tageseinnahmen und der MwSt.-abrechnungsdaten sinnvoll (insbesondere in Bezug auf den letzten Tag der Abrechnungsperiode) einen ersten Kassenschluss innerhalb Mitternacht des Eröffnungstages vorzunehmen.

#### 5 Anpassung zwecks "Lotterie der Kassenbons"

Die elektronischen Registrierkassen RT müssen für die Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit der so genannten "Lotterie der Kassenbons" (*lotteria degli scontrini*) angepasst werden<sup>32</sup>, um

- den vom Kunden mitgeteilten "Lottericode" zu erwerben;
- die Daten der für die Teilnahme an den Verlosungen gültigen Operationen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

Die Frist für diese Anpassung der Registrierkassen RT wurde auf den **30.6.2020** verschoben<sup>33</sup>.

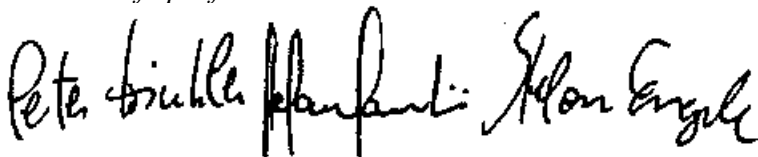
Darüber hinaus wurden die Anleitungen erlassen<sup>34</sup>, damit die Hersteller von Registrierkassen RT die **Konformitätserklärung** erlassen können. Letztere betrifft die Konformität der bereits genehmigten Modelle der Registrierkassen RT mit den neuen technischen Datensätzen für die Übertragung der Tageseinnahmen (für die Zwecke der so genannten "Lotteriequittungen"<sup>35</sup>, sowie für die allgemeinen neuen technischen Datensätze<sup>36</sup>). Die Konformitätserklärung ist durch genannte Hersteller der Agentur der Einnahmen binnen 30. Juni 2020 in Form einer spezifischen Meldung zu übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>26</sup> Anhang - Typendaten für die Tageseinnahmen Version 6.0 - "November 2017"

<sup>27</sup> Anhang - Typendaten für die Tageseinnahmen - **Version 7.0** - "März 2020"

<sup>28</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/provvedimento-del-20/12/2019>

<sup>29</sup> [https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato\\_prov\\_v\\_20122019\\_sp\\_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato_prov_v_20122019_sp_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16)

<sup>30</sup> Art. 2 Abs. 6-ter DLgs. 127/2015

<sup>31</sup> des Anhangs "Allegato – Tipi Dati per i Corrispettivi"

<sup>32</sup> Gemäß Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 31.10.2019 Nr. 739122

<sup>33</sup> Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 3.12.2019 n. 1432381

<sup>34</sup> Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 20.12.2019 Nr. 1432217

<sup>35</sup> Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 739122/2019

<sup>36</sup> Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 1432217/2019

